

Gemeinde Bellwald

Nutzungsplanung

Erlass von Planungszonen

Bericht

Auflageexemplar

Beschlossen durch den Gemeinderat am

.....

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Martin Bittel

Margot Blumenthal



PLANAX AG

Ingenieure, Geometer, Raumplaner
dipl. Ingenieure ETH/SIA/USIC, pat. Ing.-Geometer
Brig - Visp - Ulrichen – Zermatt
www.planax.ch, info@planax.ch

Dossier-Nr. 002'616

Gez	Kontr	Datum
ab	uj	07.12.2020

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE	3
2	GEGENSTAND DER PLANUNGSZONEN	3
	2.1 Perimeter und Zielsetzung	3
	2.2 Bellwald Dorf-Ried	4
	2.3 Egga-Bodma	4
	2.4 Fürgangen	4
3	VERFAHREN	5
4	SCHLUSSBEMERKUNGEN	5

BEILAGEN

- Erlass Planungszonen vom 7. Dezember 2020
- Planungszone Teilplan 6.1 – Bellwald Dorf-Ried 1:2000
- Planungszone Teilplan 6.2 – Egga-Bodma 1:2000
- Planungszone Teilplan 6.3 – Fürgangen 1:2000

1 AUSGANGSLAGE

Die Gemeinde Bellwald ist zurzeit daran, eine Harmonisierung der Nutzungsplanung sowie deren Anpassung an die neuen Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes über das gesamte Gemeindegebiet vorzunehmen.

Um einerseits den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung, des kantonalen Ausführungsgesetzes sowie des kantonalen Richtplanes in Bezug auf die Dimensionierung der Bauzonen gerecht zu werden und andererseits eine erwünschte räumliche Entwicklung, unter Berücksichtigung der veränderten Ausgangslage aufgrund des neuen Bundesgesetzes über den Zweitwohnungsbau, erreichen zu können, hat die Gemeinde einen Vorentwurf für ein Raum- und Erschliessungskonzept erarbeitet.

Um die Umsetzung des Raum- und Erschliessungskonzepts nicht zu präjudizieren, erachtet es der Gemeinderat als zweckmässig, für verschiedene bezüglich Orts- und Landschaftsbild empfindliche, nicht oder nur zum Teil erschlossene Bauzonen abseits der Siedlungsschwerpunkte Planungszonen zu erlassen. Innerhalb dieser Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Planungsabsicht beeinträchtigen könnte. In diesem Sinne stellen diese Planungszonen eine vorsorgliche Massnahme dar.

Rechtliche Grundlage dafür bilden Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie Art. 19 des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG).

2 GEGENSTAND DER PLANUNGSZONEN

2.1 Perimeter und Zielsetzung

Die vorgesehenen Perimeter für den Erlass einer Planungszone umfassen diverse Sektoren in den Gebieten Bellwald Dorf-Ried, Egga-Bodma und Fürgangen.

Das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), welches am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hält in Art. 15 fest, dass Bauzonen Land umfassen, welches sich für eine Überbauung eignet und dem voraussichtlichen Bedarf für die nächsten 15 Jahre entspricht. Ausserdem sind überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren.

Die Zweckmässigkeit bzw. die zonennutzungsplanerische Festlegung der Flächen innerhalb der Planungszone soll im Rahmen der künftigen Raumentwicklung überprüft und gegebenenfalls neu geregelt werden. In diesem Sinne stellt diese Planungsmassnahme eine vorsorgliche Massnahme dar.

Für den Erlass der Planungszonen wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Konflikte mit Gefahrenzonen;
- Stand der Erschliessung und der Erschliessungsvoraussetzungen;
- Überbauungseignung;
- Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild;
- Lage in Bezug auf den Siedlungsschwerpunkt.

Für die entsprechenden Gebiete wurde anhand dieser Kriterien jeweils eine Zielsetzung für die Überprüfung definiert.

Die Perimeter der Planungszonen sind auf den von der Gemeinde öffentlich aufgelegten Auszügen des Zonennutzungsplan parzellengenau abgegrenzt (Teilpläne 6.1 bis 6.3), die betroffenen Gebiete sind nachfolgend beschrieben.

2.2 Bellwald Dorf-Ried

Das Gebiet umfasst die ehemaligen Siedlungen „Dorf“ und „Ried“. Sie sind als Ortsbilder regionaler resp. lokaler Bedeutung eingestuft. Um und zwischen den ehemaligen Siedlungen wurde grosszügig Ferienhauszone ausgeschieden, die heute relativ locker und wenig strukturiert überbaut ist. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu den Zweitwohnungen ist diese Ferienhauszone grundsätzlich zu überprüfen.

Zielsetzung:

Der Erlass einer Planungszone von insgesamt 26.80 ha im Gebiet Bellwald Dorf-Ried (s. Beilage Teilplan 6.1) soll genutzt werden, um grundsätzliche Überlegungen zu Eignung, Nutzung, Ortsbild- /Landschaftsschutz und Erschliessung des Gebiets anzustellen.

2.3 Egga-Bodma

Der historische Ortskern „Egga“ ist als Ortsbild regionaler Bedeutung, der Ortskern „Bodma“ als Ortsbild nationaler Bedeutung eingestuft. In jüngerer Vergangenheit fand die Siedlungserweiterung in der weiteren Umgebung in Form einer locker bebauten Ferienhaussiedlung statt. Im Weiler „Bodma“ befindet sich peripher zum Siedlungsschwerpunkt eine Ferienhaussiedlung. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu den Zweitwohnungen sind die Ferienhauszonen grundsätzlich zu überprüfen.

Zielsetzung:

Der Erlass einer Planungszone von insgesamt 7.41 ha im Gebiet Egga-Bodma (s. Beilage Teilplan 6.2) soll genutzt werden, um dem Aspekt des Ortsbild- und Landschaftsschutzes die notwendige Beachtung zu schenken.

2.4 Fürgangen

Der Weiler Fürgangen ist stark von der neuzeitlichen Verkehrsinfrastruktur (MG Bahnhof, Seilbahnstation, Kantonsstrasse, Hängebrücke) geprägt und befindet sich abseits der Siedlungsschwerpunkte. Grössere Bereiche in diesem Gebiet sind nicht erschlossen.

Zielsetzung:

Der Erlass einer Planungszone von insgesamt 2.86 ha im Gebiet Fürgangen (s. Beilage Teilplan 6.3) soll genutzt werden, um grundsätzliche Überlegungen zur Funktion und Eignung des Gebietes anzustellen.

3 VERFAHREN

Es werden folgende Verfahrensschritte für den Erlass der Planungszonen durchgeführt:

- 07.12.2020 Gemeinderatsentscheid über die Planungszonen (Erlass)
- 18.12.2020 öffentliche Auflage der Planungszonen (30 Tage)

4 SCHLUSSBEMERKUNGEN

Mit dem vorliegenden Erlass von Planungszonen sollen vorsorgliche Massnahmen getroffen werden, um unter Berücksichtigung der veränderten Randbedingungen die Raumentwicklung in die erwünschte Richtung lenken zu können.

Im Perimeter der Planungszonen soll nichts unternommen werden, was die Planungsabsicht beeinträchtigen könnte. Insbesondere dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, welche eine allfällige spätere Zuweisung zu einer anderen Nutzungszone verunmöglichen.

Bellwald, den 7. Dezember 2020

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Martin Bittel

Margot Blumenthal